



Stellungnahme der Landrätin zum Bericht des Jugendamtes - Prüfung der Erträge und Aufwendungen des Produktes 363300 Hilfe zur Erziehung der Haushaltsjahre 2016 und 2017

I. Feststellungen zu den geprüften Hilfefällen § 27 (3) SGB VIII

A: Hilfepläne

Beanstandung:

In 3 Akten war die Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe nicht in einem Hilfeplan dokumentiert. (Fälle 10/11/15)

Darüber hinaus wurde bei Fall 10 ein Hilfeplan für den Bewilligungszeitraum ab 24.3.2016 erst am 19.5.2016 erstellt.

Stellungnahme:

Die Beanstandungen sind mit Ausnahme Fall 11 korrekt und werden am 02.10.2019 im Sachgebiet insgesamt ausgewertet. Die notwendigen Bewilligungsvoraussetzungen werden ab sofort durch die Teamverantwortlichen kontrolliert.

Fall 11

Der Hilfeplan mit der Entscheidung über die Gewährung der Hilfe wurde am 02.03.2016 erstellt und in LogoData (Fachsoftware) hinterlegt. Der Ausdruck war nicht Bestandteil der Akte. Dies wurde umgehend nachgeholt.

B: Bescheide

In der amtsinternen Dienstanweisung Nr. 02/2015 zur Zusammenarbeit des Sozialpädagogischen Dienstes (SpD) und der WJH im Rahmen der Hilfeplanung und Kostentragung wurde unter Pkt. 3 Bewilligung von Leistungen festgelegt, dass der SpD die Bewilligungs- bzw. Änderungsbescheide zeitnah erlässt.

Beanstandung:

Diese Festlegung wurde in sieben Akten nicht konsequent eingehalten. Somit konnten auch die Kostenzusicherungen durch die WJH erst verspätet an die Leistungserbringer übersandt werden. (Fälle 10/13/14/16 bis 19)

In zwei geprüften Fällen enthielten die Bescheide widersprüchliche Angaben. Für den Prüfer waren die Änderungsdaten und die damit verbundene Umsetzung der Leistungsgewährung nicht durchgängig nachvollziehbar. So wurde u. a. die Hilfeart von § 27(3) SGB VIII auf § 27(2) SGB VIII verändert. Ab welchem Zeitpunkt war nicht eindeutig nachprüfbar.

Zu einem späteren Zeitpunkt wurde dann die Hilfe von § 27(2) SGB VIII wieder auf § 27(3) SGB VIII verändert. Hierzu lag kein Bescheid in der Akte vor. Lt. Kostenzusicherung an den

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
UST-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Leistungserbringer vom 9.1.2017 wurde diese Veränderung ab 1.12.2016 vollzogen. (Fall 13/ 2 Vorgänge-2 Kinder)

Stellungnahme:

Alle Mitarbeiter des SpD werden am 02.10.2019 zur Einhaltung der DA Nr. 02/2015 durch die SGL erneut belehrt. Die fortlaufende Kontrolle der Umsetzung wurde den Teamverantwortlichen übertragen.

Durch das Fachamt wurde eine 2.Änderung zur DA Nr. 02/2015 mit konkreteren Formulierungen erarbeitet. Eine Genehmigung zur Umsetzung liegt noch nicht vor.

Die vom Prüfer bemängelte Nachvollziehbarkeit der Bescheide ist berechtigt und wird mit den Mitarbeitern am 02.10.2019 insgesamt ausgewertet.

C: Rückforderung überzahlter Leistungen

In einem geprüften Fall (16) ist der Einstellungsbescheid ab Oktober 2016 erst am 09.12.2016 durch den SpD ergangen. Somit kam es zu einer Überzahlung von Leistungen in Höhe von 600 €.

Beanstandung:

Die überzahlten Leistungen (600 €) wurden bis zum Prüfungszeitpunkt nicht zurückgefordert.

Stellungnahme:

Ausweislich der Akte sind im vorliegenden Fall vom 18.02.2016 bis 31.05.2017 Jugendhilfeleistungen in Form eines ambulanten Clearings bewilligt worden. Am 09.11.2016 reichte der Leistungserbringer die letzte Rechnung ein. Aus dieser ging hervor, dass in der Familie sowohl am 04.10.2016 als auch am 11.10.2016 noch Besuchskontakte stattgefunden haben.

Die Rechnung wurde geprüft und am 11.11.2016 zur Zahlung angewiesen.

Die Zahlung der Rechnung erfolgte auf der Grundlage des rechtskräftigen Bewilligungsbescheides sowie der daraus resultierenden Kostenzusage (04.07.2016) an den Leistungserbringer, die bewilligten ambulanten Fachleistungsstunden bis zum 31.05.2017 abrechnen zu können.

Da die Einstellung der Leistungen erst am 09.12.2016 erfolgte, bestand keine Möglichkeit mehr, die Kostenübernahme für die bereits erbrachten Leistungen zurückzunehmen, bzw. eine Rückforderung der bereits am 11.11.2016 zur Zahlung angewiesenen Jugendhilfeleistungen durchzusetzen. Der Leistungserbringer konnte darauf vertrauen, dass er die ambulanten Fachleistungsstunden rechtmäßig erbringen und abrechnen durfte. Da die Stunden tatsächlich erbracht und auch ordnungsgemäß von den Leistungsempfängern bestätigt wurden, erfolgte keine Rückforderung.

Der Fall, insbesondere die rückwirkende Einstellung der Leistung wurde mit dem fallzuständigen Mitarbeiter des SpD ausgewertet.

D: Rechnungslegung und Abrechnung

Fall 10 bis 19

Beanstandung:

In 10 von 12 Akten erfolgte für einige Monate die Auszahlung nicht konsequent bis zum Ende des Monats.

Stellungnahme:

Die Beanstandung wurde im Sachgebiet ausgewertet und wird zukünftig besser beachtet werden. Aufgrund von Personalausfällen kommt es teilweise zu Arbeitsrückständen bzw. langen Bearbeitungszeiten, die eine zeitnahe Prüfung und Zahlbarmachung des Rechnungsbetrages nicht immer möglich machen.

II. Feststellungen zu den geprüften Hilfefällen - § 32 SGB VIII

A: Hilfepläne

Beanstandung:

In 2 Hilfefällen wurde der Hilfeplan erst 3 Monate nach Hilfebeginn, in einem Fall erst 5 Monate nach Aufnahme in der Tagesgruppe erstellt. (Fälle 1/2/9)

Stellungnahme:

In allen Fällen gab es mehrere Wechsel der fallführenden Fachkräfte.

Die Beanstandungen werden am 02.10.2019 insgesamt mit den Mitarbeitern im SpD ausgewertet.

Die Einhaltung des Hilfeplanverfahrens wird zukünftig eine Aufgabe der Teamverantwortlichen, so dass eine regelmäßige Kontrolle und Anleitung gewährleistet sein soll.

B: Heranziehungsbescheid

Hinweis:

In 3 Akten war die Überprüfung der Heranziehung gemäß §§ 91 bis 94 SGB VIII für teilstationäre Jugendhilfeleistungen nicht dokumentiert. Nach der Aktenlage war keine Heranziehung möglich, da sich die Eltern im SGB II Bezug befanden. Die Überprüfung der Einkommensverhältnisse sollte in der Akte nachweislich dokumentiert werden. (Fälle 1, 2, 9)

Stellungnahme:

Die Prüffälle wurden im Sachgebiet ausgewertet. Die Mitarbeiter wurden auf die Einhaltung der Dienstanweisung Nr. 02/2014 Heranziehung nach §§ 91 ff. SGB VIII (Pkt. 2.1.6 - Mitteilung bei fehlender Leistungsfähigkeit) insbesondere auf ihre Dokumentationspflicht ihrer Entscheidungen hingewiesen.

C: Fahrtkosten

Beanstandung:

Hierbei handelt es sich um reine Schülerbeförderungskosten. Die Übernahme der Kosten von 145,50 € ist nicht durch den Bescheid für Leistungen nach § 32 SGB VIII gedeckt.

Stellungnahme:

Die Beanstandung wurde im Sachgebiet ausgewertet. Insbesondere wurden die Mitarbeiter darauf hingewiesen, im Rahmen der Erbringung von Jugendhilfeleistungen grundsätzlich immer vorrangige Leistungsansprüche anderer zu prüfen und zu beachten.

Hinsichtlich der Fahrtkostenübernahme wurde festgelegt, dass zusätzlich geltend gemachte Fahrtkosten nur noch über Einzelvereinbarung mit den Leistungserbringern zu regeln sind. Dadurch wird sichergestellt, dass sowohl die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung konsequent Berücksichtigung finden und mit dem Entgelt bereits verhandelte Kostenbestandteile für den Transport von Kindern und Jugendlichen im Einzelfall entsprechende Berücksichtigung finden.

D: Erstattungsanspruch gemäß § 104 Abs.1 SGB X

Beanstandung:

In den vorgenannten Hilfefällen wurden die angemeldeten Erstattungsansprüche haushaltstechnisch nicht erfasst. Gemäß Teildienstanweisung Nr. 46/2014 gemäß § 44 KomHKV des Landkreises müssen Forderungen rechtzeitig und vollständig geltend gemacht und eingezogen werden. „Um dies zu gewährleisten, hat die Zahlungsaufforderung zu erfolgen, sobald die Anspruchsgrundlage und die Zahlungspflicht geklärt und die zahlungspflichtige Person festgestellt ist.“ Im vorliegenden Fall wurde keine Zahlungsaufforderung gemäß der Teildienstanweisung Nr. 46/2014 des Landkreises Teltow-Fläming an die Geschäftsbuchhaltung weitergeleitet. Eine Buchung erfolgte nicht, somit wurde keine Forderung in den Büchern nachgewiesen. Die Akte wurde ohne weitere Forderungsverfolgung ins Archiv gegeben. Eine Beitreibung der Forderungen erfolgte bis zum Prüfungszeitpunkt nicht. [...] Mit Datum vom 15.02.2019 wurde dann ein Erstattungsanspruch in Höhe von 24.714,00 € befriedigt. (Fall 9/ 2 Vorgänge – 2 Kinder)

Stellungnahme:

Mit Schreiben vom 29.05.2017 beantragte der Landkreis beim zuständigen Rentenversicherungsträger die Erstattung seiner Aufwendungen. Die Anmeldung der Erstattung erfolgte dem Grunde nach, da die Höhe des tatsächlich anzuerkennenden Erstattungsanspruches pro Kind durch den Rehabilitationsträger noch nicht festgestellt wurde.

Mit Schreiben vom 15.02.2019 stellte der Rehabilitationsträger den erstattungsfähigen Betrag in Höhe von täglich 68,65 € pro Kind fest. (Dem gegenüber stand ein jugendhilfebezogenes Entgelt i. H. v. täglich 125,86 € pro Kind.) Unmittelbar nach Eingang der Mitteilung über den bestätigten Erstattungsanspruch erfolgte die Sollstellung des Betrages, der am 28.02.2019 befriedigt wurde.

Das Fachamt stimmt mit dem Rechnungsprüfungsamt überein, dass Forderungen rechtzeitig und vollständig geltend zu machen sind und Zahlungsaufforderungen an die Geschäftsbuchhaltung weiterzuleiten sind.

Gleichwohl lag zum Zeitpunkt der Erstattungsanmeldung noch kein Kostenanerkennnis des Rentenversicherungsträgers vor. Es war also weder bekannt ob bzw. in welcher Höhe der Erstattungsanspruch anerkannt wurde. Insoweit war zu diesem Zeitpunkt eine haushaltstechnische Erfassung nicht möglich.

Aus Sicht des Fachamtes lag der Bearbeitungsfehler vielmehr darin, dass die Bearbeitung des Erstattungsanspruches, insbesondere die Nachfrage beim zuständigen Rentenversicherungsträger nach dem Bearbeitungsstand, aufgrund des mehrfachen Wechsels der Bearbeiter aus den Augen verloren wurde.

Zur Vermeidung derartiger Bearbeitungsfehler wurde festgelegt, dass im Zuge von Mitarbeiterwechsel bzw. vor der Archivierung von Akten in Form von Checklisten in jedem Fall abzuprüfen ist, ob im vorliegenden Fall noch offene Forderungen zu bearbeiten sind.

E: Freihaltgeld

Beanstandung:

In zwei Fällen wurde das Freihaltgeld gezahlt mit dem Abwesenheitsgrund „krank“. Nach der Aktenlage handelt es sich nicht um eine Krankenhausbehandlung etc. Eine vorherige Zustimmung zur Zahlung des Freihaltgeldes durch das Jugendamt für den Abwesenheitsgrund „krank“ konnte im Prüfungsverlauf nicht nachgewiesen werden. (Fall 1 und 4)

Stellungnahme:

Die Beanstandung wurde im Sachgebiet ausgewertet. Es wird derzeit an einer Lösung gearbeitet, wie im Fall der krankheitsbedingten Abwesenheit von Tagesgruppenkindern verfahren werden kann. Bislang gibt es noch keine verbindliche Regelung mit den Trägern der Tagesgruppen und den sorgeberechtigten Eltern, in welcher Form die Krankheit nachzuweisen bzw. zu belegen ist.

F: Berechnung Kostenbeitrag

Beanstandung:

Für die vorgenannte Freilassung des Kostenbeitrages von 50 % liegt keine gesetzliche Norm vor. Somit wurde auf Einnahmen in unbekannter Höhe verzichtet. Lt. Aussage des Fachamtes erfolgt ab dem HHJ 2018 keine Freilassung des Kostenbeitrages mehr. (Fall 4)

Stellungnahme:

Im vorliegenden Fall wurde ab dem 02.05.2016 bis 31.12.2016 ein monatlicher Kostenbeitrag i. H. v. 70,00 €, für die Zeit vom 01.01.2017 bis 30.04.2018 ein monatlicher Kostenbeitrag i. H. v. 60,00 € ermittelt.

Rechtsirrtümlich wurde der Kostenbeitrag für die Zeit vom 02.05.2016 bis 31.12.2017 um 50% gemindert.

Hintergrund dieser Minderung war die fehlerhafte Annahme, dass es sich bei der Erziehung in einer Tagesgruppe um eine stationäre Wochengruppe handelt, bei der der ermittelte Kostenbeitrag nur in Höhe von 50% des vergleichbaren Kostenbeitrags für eine vollstationäre Hilfe festgesetzt werden soll.

Die Beanstandung wurde dahingehend nochmals im Sachgebiet ausgewertet. Die fehlerhafte Verwaltungspraxis, die nur sehr wenige Fälle (2-3) betraf, wurde bereits 2018 korrigiert.

G: Entgelt

Das angewandte Entgelt in einem Hilfefall lt. pauschaler Fortschreibung des Leistungserbringers beinhaltet nicht den § 32 SGB VIII. Nach Aktenlage erfolgte keine Verhandlung/Erörterung zu diesem Sachverhalt. Hierauf ist bereits bei der Hilfeplanung unter dem Gesichtspunkt der später anfallenden Kosten hinzuwirken.

Beanstandung:

Die gewährten Leistungen für den geprüften Zeitraum betrugen 13.285,08 €. Es lagen keine Anwesenheitslisten zu den Rechnungen in den geprüften Unterlagen vor. Aus den vorgenannten Gründen kann die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Zahlung durch die Prüfung nicht bestätigt werden. (Fall 7)

Stellungnahme:

Im vorliegenden Fall wurde für den Zeitraum vom 19.04.2017 bis 31.07.2017 eine teilstationäre Jugendhilfe in Form einer lerntherapeutischen Gruppe nach § 27 i. V. m. § 32 SGB VIII bewilligt. Die pauschale Entgeltfortschreibung, die der Abrechnung zu Grunde lag, wurde zwischen dem Einrichtungsträger und dem örtlich zuständigen Jugendamt Berlin geschlossen und bezieht sich auf die Hilfe nach § 27 SGB VIII ggf. i. V. m. § 35a SGB VIII.

Ausgehend davon, dass die Entgeltvereinbarung nur auf § 27 SGB VIII - als die zentrale Grundnorm für den individuellen Rechtsanspruch - abstellt und im Weiteren auf keine konkrete Hilfe (§§ 27 ff. SGB VIII) Bezug nimmt, erfolgte vor Erteilung der Kostenübernahme eine Rücksprache mit dem Leistungsträger. Dieser teilte mit, dass lediglich eine allgemein beschriebene Vereinbarung für teilstationäre Leistungen nach § 27 ggf. § 35a SGB VIII vorliege.

Grundsätzlich nimmt die Entgeltvereinbarung jedoch immer auch auf die dem Angebot zu Grunde liegende Konzeption bzw. Leistungsbeschreibung Bezug. In der Konzeption des betreffenden Trägers wird auf § 32 SGB VIII verwiesen, so dass die Entgeltvereinbarung des Jugendamtes Berlin letztendlich anerkannt wurde.

In Bezug auf die fehlenden Anwesenheitslisten wird auf die Regelungen in der Entgeltvereinbarung hingewiesen. Die Vereinbarung enthält keine Festlegung zur Beibringung von Anwesenheitslisten. Zwischen dem Jugendamt und dem Einrichtungsträger wurde lediglich eine hilfebezogene Rechnungslegung vereinbart. Diese lag im vorliegenden Fall vor.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 78e Abs.1 Satz 2 SGB VIII die vom örtlich zuständigen Jugendhilfeträger abgeschlossenen Vereinbarungen für alle örtlichen Jugendhilfeträger bindend sind.


Wehlan
Landrätin